

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 11.03.2020**

Beschluss-Nr.: 137-(VII.)/2021

**Gegenstand der Vorlage:
Einleitung einer 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Bülstringer Straße", Haldensleben) mit Städtebaulichem Vertrag**

Gesetzliche Grundlage:

§§ 2, 5, 8 und 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstücke 255/1 und 256 (siehe Lageplan) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern zu schaffen.

Er stellte diesbezüglich mit Datum vom 06.11.2020 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und der wirksame Flächennutzungsplan an der Stelle eine Fläche für die Landwirtschaft (teilweise mit der Zweckbestimmung Grünlandnutzung) darstellt, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert werden.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme aller Kosten, die mit seinem Vorhaben in Verbindung stehen. Der Stadt entstehen somit durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	24.02.2021	
Stadtrat	11.03.2021	

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 eine 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bülstringer Straße“, Haldensleben, einzuleiten.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

i.V.

**Wendler
stellv. Bürgermeisterin**